



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 29.10.2024

Staatlicher Personenschutz in Bayern

Wie Zahlen des Landeskriminalamts und des Bundeskriminalamts aus dem Jahr 2024 verdeutlichen, haben Gewalttaten in Bayern und auch in der ganzen Bundesrepublik in den letzten Jahren signifikant zugenommen. Auch die Zahl der Menschen, die von den Sicherheitsbehörden in der Öffentlichkeit geschützt werden, ist stark gestiegen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Personen in Bayern erhalten derzeit staatlichen Personenschutz? | 3 |
| 1.2 | Wie viele davon sind deutsche Staatsbürger? | 3 |
| 1.3 | Bei wie vielen unter Personenschutz stehenden Menschen in Bayern werden Gewalttaten durch Islamisten befürchtet? | 3 |
| 2. | Welche Kriterien führen zur Gewährleistung von staatlichem Personenschutz für eine Person in Bayern? | 4 |
| 3.1 | Welche Abstufungen oder Kategorien des Personenschutzes gibt es in Bayern? | 4 |
| 3.2 | Wie unterscheiden sich diese voneinander? | 4 |
| 4.1 | Welche Personengruppen werden als besonders gefährdet eingestuft und erhalten daher vermehrt Personenschutz? | 4 |
| 4.2 | Befinden sich Politiker bzw. Religionskritiker unter den besonders gefährdeten Personengruppen? | 4 |
| 4.3 | Falls ja, welchen Parteien bzw. Religionen gehören diese an? | 4 |
| 5. | Wie hat sich die Anzahl der Personen, die staatlichen Personenschutz erhalten, im Vergleich zur Situation vor zehn Jahren verändert? | 4 |
| 6. | Welche organisatorischen und finanziellen Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um den Personenschutz zu verbessern? | 4 |
| 7. | Gibt es regelmäßig Überprüfungen oder Neubewertungen der Gefährdungslage für Personen, die derzeit Personenschutz genießen? | 5 |

8. Auf welche Weise arbeitet die Bayerische Polizei mit anderen Bundesländern oder dem Bund zusammen, um möglichst effektive Schutzmaßnahmen zu garantieren? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.11.2024

Vorbemerkung:

Der Bayerischen Polizei obliegt es nach Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG), Gefahren für Leib oder Leben von Personen abzuwehren. Hierunter fällt auch der Schutz von Personen, bei welchen aufgrund einer herausgehobenen Position oder anlassbezogen von einer entsprechenden Gefährdung auszugehen ist. Daher kann auch für Personen, die nicht Mitglieder der Staatsregierung oder in der Politik tätig sind, polizeilicher Personenschutz notwendig werden. Ziel von polizeilichen Schutzmaßnahmen ist es stets, Angriffe, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Willens- und Handlungsfreiheit von gefährdeten Personen richten, zu verhindern bzw. abzuwehren. Art und Umfang der getroffenen Schutzmaßnahmen richten sich dabei nach der im jeweiligen Einzelfall bestehenden Gefährdung und den tatsächlichen Schutzerfordernissen.

Zuständig für den unmittelbaren Personenschutz für Mitglieder der Staatsregierung ist das Landeskriminalamt (BLKA). Für weitere Personen sind sowohl beim Polizeipräsidium (PP) München als auch beim PP Unterfranken Dienststellen für Aufgaben des Personenschutzes zuständig. Anlassbezogen ist die Durchführung von Personenschutzmaßnahmen jedoch Aufgabe aller Polizeidienststellen in Bayern.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass aufgrund bundesweit gültiger Vorschriften alle Angelegenheiten des Personenschutzes grundsätzlich der Geheimhaltung unterliegen.

- 1.1 Wie viele Personen in Bayern erhalten derzeit staatlichen Personenschutz?**
- 1.2 Wie viele davon sind deutsche Staatsbürger?**
- 1.3 Bei wie vielen unter Personenschutz stehenden Menschen in Bayern werden Gewalttaten durch Islamisten befürchtet?**

Die Fragestellungen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Vorbemerkung angeführt, ist die Gefahrenabwehr grundsätzliche Aufgabe der Bayerischen Polizei. Dabei steht ihr zum Schutz von Personen ein breites Feld polizeilicher Maßnahmen mit unterschiedlicher Intensität zur Verfügung. Aufgrund der Vielzahl möglicher Maßnahmen im Sachzusammenhang werden diesbezüglich keine expliziten polizeilichen Statistiken geführt, was die Anzahl an Personenschutzmaßnahmen angeht oder worin die Nationalität oder der Grund für entsprechende Maßnahmen enthalten wären. Demzufolge ist eine automatisierte Auswertung nicht möglich. Dafür wäre eine Einzelauswertung bei allen Polizeidienststellen in Bayern erforderlich. Eine solch umfangreiche manuelle (Einzel-)Datenerhebung und Auswertung von Akten und Datenbeständen würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann daher auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen.

2. **Welche Kriterien führen zur Gewährleistung von staatlichem Personenschutz für eine Person in Bayern?**
- 3.1 **Welche Abstufungen oder Kategorien des Personenschutzes gibt es in Bayern?**
- 3.2 **Wie unterscheiden sich diese voneinander?**
- 4.1 **Welche Personengruppen werden als besonders gefährdet eingestuft und erhalten daher vermehrt Personenschutz?**
- 4.2 **Befinden sich Politiker bzw. Religionskritiker unter den besonders gefährdeten Personengruppen?**
- 4.3 **Falls ja, welchen Parteien bzw. Religionen gehören diese an?**

Die Fragen 2 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für jede Gefährdungslage, welche polizeiliche Schutzmaßnahmen für eine oder mehrere Personen erforderlich machen könnte, wird ein detailliertes und individuelles Gefährdungslagebild erstellt. Die jeweilige Gefährdungsstufe und die im Einzelfall zu treffenden Schutzmaßnahmen werden in der Folge auf Grundlage dieser Analyse sowie bundesweit gültiger, der Geheimhaltung unterliegender Vorschriften festgelegt. Allein das Geschlecht, die Partei- oder Religionszugehörigkeit bilden nicht die Grundlage für die Entscheidung, polizeiliche Schutzmaßnahmen anzuordnen und durchzuführen.

5. **Wie hat sich die Anzahl der Personen, die staatlichen Personenschutz erhalten, im Vergleich zur Situation vor zehn Jahren verändert?**

Auf die Antwort zur Fragestellung 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

6. **Welche organisatorischen und finanziellen Maßnahmen hat die Staatsregierung in den letzten zehn Jahren ergriffen, um den Personenschutz zu verbessern?**

Die Bayerische Polizei ist personell und finanziell grundsätzlich ausreichend ausgestattet und somit in der Lage, die sich stellenden Aufgaben und Herausforderungen auch im Bereich des Personenschutzes erfolgreich zu bewältigen. Sie wurde in den Jahren 2008 bis 2023 mit insgesamt 8000 zusätzlichen Stellen verstärkt. Mit mehr als 45000 Stellen für alle Beschäftigten (Polizeivollzugsbeamte, Verwaltungsbeamte, Techniker, Arbeitnehmer) hat die Bayerische Polizei in 2023 eine neue Höchstmarke im Stellenbestand erreicht. Im Doppelhaushalt 2024/2025 hat der Landtag bereits 600 neuen Stellen für die Bayerische Polizei zugestimmt.

Die Stellenverteilung innerhalb eines Verbandes ist Führungsaufgabe des jeweiligen Verbandes.

Das BLKA sowie alle Präsidien der Landespolizei prüfen darüber hinaus fortlaufend ihre Organisationsstrukturen und dabei auch den Personalansatz aller Dienststellen

hinsichtlich der jeweiligen Arbeits- und Einsatzbelastungen sowie damit zusammenhängender Anpassungserfordernisse.

Auf diese Weise kann bedarfsabhängig kurz- oder auch langfristig personal- und ausstattungs-technisch adäquat auf entsprechende Entwicklungen reagiert werden.

7. Gibt es regelmäßig Überprüfungen oder Neubewertungen der Gefährdungslage für Personen, die derzeit Personenschutz genießen?

In der Regel werden alle polizeilichen Einstufungen mit dazugehörigen Schutzmaßnahmen einzelfallabhängig regelmäßig auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst. Anlassbezogen kann ein Prüfintervall auch verkürzt werden.

8. Auf welche Weise arbeitet die Bayerische Polizei mit anderen Bundesländern oder dem Bund zusammen, um möglichst effektive Schutzmaßnahmen zu garantieren?

Die jeweiligen Zuständigkeiten von Bundes- und Landespolizeibehörden sind einfachgesetzlich oder über bundesweit gültige Polizeivorschriften geregelt. Die genaue Art und Weise sowie der Inhalt der Zusammenarbeit unterliegt jedoch der Geheimhaltung.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.